



Absender:

.....

Empfänger:

Die Anzeige muss spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingegangen sein!
 Bei größeren Veranstaltungen 6 Wochen vorher!

Stadt Pappenheim
 Marktplatz 1
 91788 Pappenheim

Anzeige einer Veranstaltung

nicht Zutreffendes bitte streichen!

Datum:

1. Allgemeine Veranstaltungsdaten

Antragsteller:
Firma, Name, Vorname
Geb. Datum, Geb. Ort
Staatsangehörigkeit
Anschrift:
Straße, Hs.Nr.
PLZ, Ort
Telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters unter Tel.Nr., ggfs Handy-Nr.:
E-Mail-Erreichbarkeit:
verantwortlicher Veranstaltungsleiter (nur wenn von Antragsteller abweicht)	
Name, Vorname:
Adresse:
Geburtsdatum:
Tel.Nr.:

2. Veranstaltungsart	
Art / Bezeichnung der Veranstaltung <i>- ggfs. Beiblatt beifügen -</i>	
Zeitraum der geplanten Veranstaltung:	Datum:..... von: Uhr bis Uhr
Ablauf der Veranstaltung: <i>(max. Lärmpegel von 8-22 Uhr 70 dB(A) und ab 22 - max. 24 Uhr max. 55 dB(A))</i>	<input type="checkbox"/> Einlass und Öffnung der Kasse ab Uhr <input type="checkbox"/> Musikdarbietungen von Uhr bis..... Uhr <input type="checkbox"/> Tanz von..... Uhr bis..... Uhr <input type="checkbox"/> Sonstige Darbietungen: <input type="checkbox"/> Ausschank von Uhr bis..... Uhr
3. Veranstaltungsort	
Ort und Lage der Veranstaltung:	Ort: Str./Hs.Nr: ab 200 Besuchern ist ein Lageplan mit vorzulegen
Art des Veranstaltungsraums	<input type="checkbox"/> Gaststätte <input type="checkbox"/> Festzelt <i>(Zeltaufstellung ist genehmigungspflichtig und beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen anzuzeigen)</i> <input type="checkbox"/> Scheune/Stadel/Maschinenhalle <input type="checkbox"/> Open-Air <i>Gelände ist eingezäunt</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Sonstiges <i>bitte näher erläutern (ggf. Beiblatt verwenden)</i>
Ausmaße des Veranstaltungsortes in m²: m ² :.....	
Nebenträume Anzahl und m² Anzahl: m ² :.....	

5. Ausgabe von Getränken und Speisen	
Hinweis: Für die Ausgabe von Getränken und Abgabe von Speisen etc. ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich.	
Der Ausschank folgender Getränke ist vorgesehen:	<input type="checkbox"/> alkoholische:..... <input type="checkbox"/> alkoholfreie:.....
Barbetrieb?	<input type="checkbox"/> ja wenn ja, Barbereich abgetrennt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Ausschank in Flaschen / Gläsern <input type="checkbox"/> Ausschank in Plastikbechern Mehrweg oder Einweg?
Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das nicht teurer als ein alkoholhaltiges Getränk ist.	<input type="checkbox"/> ja, angeboten werden folgende alkoholfreie Getränke:
Speisen und Essen werden ausgegeben: <i>Es wird empfohlen, sich auf solche Speisen zu beschränken, die mit relativ geringem Verpackungsaufwand (Serviette) abgegeben werden können</i>	Art der Speisen:.....
Schankanlage	<input type="checkbox"/> ja, ist vorhanden und abgenommen <input type="checkbox"/> wird noch aufgestellt und vor dem Einsatz von einer Fachkraft abgenommen <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)
Ist fließendes Wasser vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)
Ist eine Spüle mit mind. 2 Becken und Trinkwasseranschluss vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)
Wird nur Mehrweggeschirr verwendet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)

6. Toiletten	
<p>Folgende Toiletten werden bereit gehalten:</p> <p><i>Diese sind gebührenfrei bereit zu halten, mit ausreichend Toilettenpapier anzubieten, zu beleuchten und laufend zu warten!</i></p> <p><i>Je angefangene 350 qm² Schankfläche sind mind. 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen vorzuhalten, ebenso Handwaschgelegenheiten mit fließend Wasser.</i></p>	<p>Anzahl Damentoiletten:.....</p> <p>Anzahl Herrentoiletten:</p> <p>lfd. M/Urinalrinnen:</p> <p>Anzahl Urinale mit Becken:.....</p> <p>Anzahl Behindertentoiletten:.....</p>
<p>Ist die Abwasserentsorgung sichergestellt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja (bitte näher beschreiben)</p> <p><input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
<p>Sind die Anschlussstellen für die Abwasserentsorgung verkehrstechnisch abgesichert?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
7. Regelung des Straßenverkehrs, Parkplätze	
<p>Sind ausreichend Parkplätze vorhanden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja, Anzahl der Parkplätze: PKW und Standort der Parkplätze (Lageplan beifügen) (Beschreibung der Örtlichkeit)</p> <p><input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
<p>Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers ist beigefügt:</p>	<p><input type="checkbox"/> ja (s. Anlage)</p> <p><input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
<p>Parkplatz-Beleuchtung vorhanden?</p> <p><i>(aus Sicherheitsgründen unbedingt ausreichend ausleuchten!)</i></p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
<p>Parkeinweisung</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja durch.....</p>
<p>Werden Parkplatz-Hinweisschilder aufgestellt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja, Anzahl:.....</p> <p><input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
<p>Wird eine Straßensperrung oder eine Verkehrsfläche benötigt?</p>	<p>ja</p> <p>nein</p>

Regelung im Straßenverkehr

z. B. Straßensperrungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen

Bei Staats-, Kreis- und Bundesstraßen ist zusätzlich eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt WUG-GUN, Straßenverkehrsbehörde, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. einzuholen.

Kurze Angaben zu den notwendigen Regelungen:

.....

.....

.....

.....

8. Feuerschutz und sonstige Aspekte zum Schutz bzw. zur Information der Besucher / Teilnehmer

Wird ein **netzunabhängiges Megaphon** für Durchsagen bei Notfällen bereit gehalten?

- ja
- nein, nicht erforderlich, weil:
-

Feuerwehr informiert

- ja
- nein, weil:
-

geplante Maßnahmen
z. B. Anzahl Feuerlöscher, Brandwache, etc.

Werden **Feuerlöscher** jederzeit einsatzbereit vorgehalten?

- ja, Anzahl:
- Standort im Lageplan einzeichnen!**
- nein (ggfs. Begründung)

Werden **feuergefährliche Veranstaltungsbestandteile** durchgeführt (z. B. Feuerwerk, offenes Feuer, Bühnenfeuerwerk)?

- ja
- Beschreibung:
-
- nein

Werden die **Verkaufsstände so aufgestellt**, dass die **Rettungswege frei bleiben** und Besucher nicht unzumutbar sichtbehindert werden?

- ja
- nein (ggfs. Begründung)
- Verkaufsstände in Lageplan einzeichnen**

Sind zwischen **Bühne und Zuschauer** für die Dauer der Veranstaltung eine **standsichere Absperrung** und ein **3 m breiter Rettungsweg** vorhanden?

- ja
- nein (ggfs. Begründung)

<p>Sind Rettungswege, Notausgänge und Fluchtwege vorhanden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja, Anzahl:..... und Lage Rettungs- und Fluchtwege, Notausgänge in Lageplan einzeichnen <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
<p>Werden die Rettungswege mit Hinweisschildern gekennzeichnet?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja Ausführung:..... <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
<p>Werden die Rettungswege und Zufahrtsmöglichkeiten der örtlichen Feuerwehr sowie der Integrierten Leitstelle Mittelfranken Süd schriftlich mitgeteilt? <i>(spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung)</i></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)</p>
<p>9. Erste Hilfe, Sanitätsdienst</p>	
<p>Für ärztliche Hilfeleistung bei Unfällen auf Grund dieser Veranstaltung hat der Veranstalter zu sorgen:</p> <p>Sofern kein Sanitätsdienst (z. B. BRK) eingesetzt wird, sind mindestens 3 weitere Helfer ständig einsatzbereit?</p>	<p>Die Erste Hilfe wird sichergestellt durch:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> 3 Helfer mit einer Erste-Hilfe-Ausbildung (Die Personen müssen vorab namentlich bestimmt werden und ständig auf der Veranstaltung präsent sein)</p> <p>b) <input type="checkbox"/> durch einen Sanitätsdienst</p> <p>Es wurde folgender Sanitätsdienst beauftragt: </p> <p>mit folgender Besetzung</p> <p>Anzahl Sanitäter: Sanitäter oder Rettungssanitäter (Unzutreffendes bitte streichen)</p> <p>Anzahl Kranken-/ Rettungswagen: Kranken-/Rettungswagen (Unzutreffendes bitte streichen)</p> <p>Standort Sanitätsdienst im Lageplan einzeichnen</p>

10. Sonstiges	
Abfälle aller Art werden unverzüglich nach Ende der Veranstaltung entfernt bzw. ordnungsgemäß entsorgt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)
Kaution in Höhe von 100 € <i>(nur bei Belegung von öffentlichen Flächen wie z.B. Festplatz)</i>	<input type="checkbox"/> ja, wird eine Woche vor der Veranstaltung bezahlt <input type="checkbox"/> nein (ggfs. Begründung)
weitere Informationen 	

Pappenheim, den

Unterschrift:

Anlagen

- Lageplan (Maßstab:.....)
- Umgriffsplan
-
-
-
-

Informationsblatt zur Veranstaltungsanzeige:

1. Lageplan (bei mehr als 200 Besuchern)

Der Lageplan ist maßstabsgetreu auszuführen. Der Maßstab ist anzugeben. In den Lageplan sind folgende Begebenheiten einzuzeichnen, soweit vorhanden:

- Veranstaltungsräume, Zelte
- Ein- und Ausgänge
- Einzäunungen (Bauzaun)
- Notausgänge (mind. 1,20 m Breite, ab 100 Personen zwei entgegengesetzte Notausgänge) und Fluchtwegeführung
- Bühne, ggf. Absperrungen
- Bar, Bierstände, Essensstände, Toilettenwagen, sonstige Verkaufsstände
- Bestuhlungen
- Feuerlöscher
- Sanitätsdienst
- sonstige besonderen Begebenheiten
- Maße der Einzeichnungen (insbesondere Außenwände und Notausgänge)
- Nettoflächenberechnung (=Veranstaltungsfläche abzgl. der aufgebauten Gegenstände, also die Fläche, die für die Besucher vorhanden ist. Berechnung ist notwendig für die maximale Besucheranzahl – pro m² 2 Besucher)

In einem Umgriffplan (= Veranstaltungsfläche an sich selbst sowie der größere Umgriff) sind die Parkmöglichkeiten mit der möglichen Anzahl (bei Wiesenparkplätzen ca. 25 – 30 m² je Fahrzeug) einzuzeichnen. Gesonderte Rettungswege (Anfahrtswege für Rettungsdienst und Feuerwehr) sind ebenfalls einzuzeichnen. Rettungswege und Fluchtwege sollen sich nicht überlagern.

2. Anzeige nach der Versammlungsstättenverordnung

Bei Veranstaltungen in Räumen, die baurechtlich nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, bedarf es einer Anzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, soweit sich mindestens 200 Besucher in dem Veranstaltungsraum/räumen aufhalten (§ 47 VStättV).

Die Anzeige würde auf Wunsch des Antragsstellers durch die Stadt Pappenheim mit der Zusendung der Antragsunterlagen (Lageplan muss enthalten sein) an die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgen. Aus der Anzeige erfolgende Maßnahmen bzw. weitere Rückfragen werden an den Antragsteller gerichtet.

Bearbeitungsblatt (wird von Stadt Pappenheim ausgefüllt)

1. Umlauf _____

- Ref. 1.1
- Ref. 1.2 B: Verkehrsrechtl. Anordnung?
- Ref. 1.3: LStVG-Bescheid?, Feuerwerk?
- Ref. 1.5: Gestattung?
- Stadtwerke: Wasseranschluss?

Erledigungsvermerke:

2. Sonstiges _____



Merkblatt zur Veranstaltungsanzeige Art. 19 LStVG

1. Anzeigepflicht des Veranstalters

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Aufgrund der notwendigen Überprüfung der sicherheitsrechtlichen Aspekte der Veranstaltung sollte die Veranstaltungsanzeige ca. **6 Wochen vorher** erfolgen. Bei Großveranstaltungen empfehlen wir mindesten drei Monate vorher.

Bem.: Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, etc. Zwecken dienen, sind von der Anzeigepflicht befreit.

2. Anzeigepflicht der Kommune

Bereits beim Antrag des Veranstalters (nicht erst bei der Gestattung) sind das Landratsamt und berührte Fachbehörden, insbesondere Jugendamt, Lebensmittelüberwachung, Bauaufsicht, Finanzamt sowie die Polizei unverzüglich zu informieren bzw. zu beteiligen.

Den insbesondere **Polizei und Jugendamt verfügen über detaillierte Kenntnisse was übermäßigen Alkoholkonsum und Jugendschutz angeht.** Bei relevanten Veranstaltungen ist daher Rücksprache mit dem Jugendamt und der Polizei zu halten.

Hinweis: Der Zweckverband für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung Mittelfranken-Süd hat dem BRK-Kreisverband Südfranken die Betreiberschaft der Integrierten Leitstelle (ILS) Mittelfranken-Süd übertragen.

3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen z. B. ist als Veranstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein. Die Stadt/Gemeinde benötigt dessen Benennung unbedingt für die Abwicklung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens!

4. Wann ist ein Ortstermin erforderlich?

Bei **Veranstaltungen (ab 1.000 erwartete Besucher) wird ein Ortstermin, moderiert von der Gemeinde, zusammen mit dem Veranstalter, der Polizei, Security, Feuerwehr (örtliche), BRK ggf. Wasserwacht und bei Großveranstaltungen: dem Kreisbrandrat oder dessen Vertreter, Lebensmittelüberwachung, technische Bauaufsicht, Straßenverkehrswesen, Jugendschutz (alle Landratsamt) sinnvoll sein.** Bei Jugendveranstaltungen grundsätzlich unter Beteiligung des Kreisjugendamtes. Es erfolgt eine Beratung und die notwendigen Auflagen werden unter der Federführung der Gemeinde vor Ort abgesprochen.

5. Haftungsrisiko der Gemeinden

Die Gemeinde trägt u. U. ein Haftungsrisiko, wenn z. B. Schäden an benachbarten Grundstücken entstehen und keine Auflagen wie z. B. Absperrungen, Bewachungspersonal angeordnet worden sind. Bei Körperverletzungen kann die Genehmigungsbehörde auch in der strafrechtlichen Verantwortung sein. Es wird empfohlen, eine sog. Haftungsfreistellungserklärung vom Veranstalter einzufordern.

Werden Auflagen der Gemeinde vom Veranstalter nicht beachtet, kann eine Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro je Auflagenverstoß durch das Landratsamt verhängt werden (Art. 19 Abs. 8 LStVG i. V. m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).

6. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen **Genehmigungspflicht**:

- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig, die außerhalb von dafür bestimmten Anlagen stattfinden.
- Veranstaltungen mit erlaubnispflichtiger Bewirtung
- motorsportliche Veranstaltungen mit Renncharakter (auf öffentlichen Straßen ggf. Erlaubnis nach StVO einholen!).
- Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Kommune, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt.
- Bei Ausschank alkoholischer Getränke ist zusätzlich die Beantragung einer Gestattung nach § 12 GastG notwendig!

7. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Kommune, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Sicherheitsmaßnahmen

- Anordnung eines professionellen Sicherheitsdienstes
- Bei der Verkehrsregelung auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen durch die Feuerwehr, muss der Veranstalter die Genehmigung am Ldr.Amt (Straßenverkehrswesen) vorher einholen
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes, ggf. auch Wasserwacht
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z. B. Bühne, Zelt, usw.) beachten
- Einrichtung der Verkehrsbeschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

b) Brandschutz

- Alarmierungseinrichtungen, Brandwache
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten
- schwer entflammbare Deko

c) Bewachungspersonal

Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Zu diesem Zweck müssen für die Veranstaltung je 1.000 Besucher gleichzeitig 10 Ordner eingesetzt werden. Wird für die Veranstaltung mit einem Zuspruch von weniger als gleichzeitig 1.000 Besucher gerechnet ist der Einsatz von mindestens einem Ordner pro 100 Besucher, mindestens jedoch 4 (5) Bewachungspersonen (Ordner) erforderlich.

Das Bewachungspersonal muss eindeutig als solches erkennbar sein (z. B. Armbinden, T-Shirts, Westen und Jacken) und das **18. Lebensjahr** vollendet haben. Der Veranstalter hat alle Ordner (Bewachungspersonal) auf die Auflagen dieses Bescheides und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen **hinzuweisen**. Das Bewachungspersonal muss über alle veranstaltungserheblichen

Bedürfnisse und über die für die Sicherheit der Besucher vorgesehenen Einrichtungen informiert sein und einen reibungslosen Ablauf gewährleisten. Die Verpflichtung eines gewerblichen Sicherheitsdienstes kann angeordnet werden.

Ordnung dürfen auf keinen Fall bewaffnet sein, auch wenn sie sonst zum Tragen von Waffen behördlich ermächtigt sein sollten (z. B. Waffenschein).

d) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass und Ausschank
- durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke
- Aushang der Jugendschutzbestimmungen
- abgetrennter, kontrollierter Barbereich
- One-Way Ticket
- Sansibar (alkoholfrei Bar des Kreisjugendrings)

e) Auflagen auf Grundlage des Gaststättenrechts

- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

f) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschemission

Die o.g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

g) Grundriss des Veranstaltungsgeländes

Bei einer zu erwartenden Anzahl ab 1.000 Besuchern im Freien bzw. 200 Besuchern in Räumen ist die Vorlage eines Grundrisses des Veranstaltungsraumes/-ortes mit Maßangaben und maßgerechter Einzeichnung aller Aufbauten einzufordern (Fluchtwege mit Angabe der Türbreiten im Rettungsbereich, Feuerlöscher, Flächen für Tanz, Musik- und sonstige Aktionen, Flächen für Gastronomie mit Sitz- und/oder Stehplätzen/-tischen, Stuhlreihen, Toiletten, Stellflächen f. Rollstuhlfahrer).

h) Sicherheitskonzept (§ 43 VStättV By., 2012)

1) Für eine sachgerechte und abgestimmte Prüfung müssen die vollständigen und prüffähigen Veranstaltungsunterlagen, einschließlich eines **Sicherheitskonzeptes** des Veranstalters rechtzeitig (bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern mindestens vier Wochen) vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Darauf ist schon beim ersten Kontakt mit dem Veranstalter hinzuwirken.

In Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist das Vorliegen eines Sicherheitskonzeptes zwingend vorgeschrieben. Der Betreiber der Versammlungsstätte muss dieses im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst aufstellen.

2) Zudem muss der Betreiber einer Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept aufstellen, **unabhängig von der Besucheranzahl**, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert, was durch eine Risikoanalyse festgestellt wird.

Bereits mit Zuleitung der Veranstaltungsanmeldung sollten sich die Sicherheitsbehörde (i.d.R. das Ordnungsamt), die Polizei und die Feuerwehr abstimmen, ob ein Sicherheitskonzept gefordert werden soll. Dabei muss es ausreichen, dass mindestens eine der Behörden ein Sicherheitskonzept für erforderlich hält, dies entsprechend begründet und dies unverzüglich dem Veranstalter mitteilt und zur Auflage macht.

3) Erfolgt die Mitteilung an den Veranstalter nicht unverzüglich, wird es im größten Teil der Fälle nicht möglich sein, dass der Veranstalter das Konzept rechtzeitig vorlegt. Für den Abstimmungsprozess innerhalb der Behörden sowie mit

dem Veranstalter, wäre als „rechtzeitig“ sechs Wochen vor der Veranstaltung anzusehen, damit ausreichend Zeit für die Abstimmung besteht. Das mit allen Behörden abgestimmte Konzept muss dann vier Wochen vor der Veranstaltung vorliegen, da sonst weder eine behördeninterne (bei Polizei und Feuerwehr: darauf aufbauende Einsatzplanung), noch veranstalterseitige Umsetzung (u. a. Schulung des Ordnungsdienstes) erfolgen kann.

8. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

9. Sondervorschriften des Bauordnungsrechts

Über die allgemeinen Regelungen des LStVG hinaus wird insbesondere auf folgende baurechtliche Bestimmungen hingewiesen:

In geschlossenen Räumen und im abgeäuerten Gelände sollen die Notausgänge möglichst gegenüber liegen. Die Breite der Rettungswege ist nach folgender Formel zu bemessen: pro 200 beantragter Besucher mindestens 1,20m lichte Durchgangsbreite. Des Weiteren sind grundsätzlich mindestens zwei voneinander unabhängige Ausgänge erforderlich. Hierzu zählen der Ausgang, als auch der Eingang sowie der/die zusätzlich geschaffenen Notausgänge.

Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen gleichzeitig, die nur vorübergehend in Räumen (z. B. Scheunen, Lager- oder Betriebshallen etc.) stattfinden sollen, die dafür nicht genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind nach § 47 VStättV der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt rechtzeitig, vier Wochen vorher, anzuzeigen.

Sog. „Fliegende Bauten“ (z. B. Bühnen, Zelte, Rundfahrerschäfte oder sonstige Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden) bedürfen nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Ausführungsgenehmigung und sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Landratsamt, ggf. unter Vorlage des Prüfbuches, anzuzeigen.

10. Anzeigefrei sind

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/sec.
- Bühnen bis zu 100 qm, einschließlich Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- Zelte bis zu 75 qm
- Toilettenwagen

11. Verkehrsrechtliche Anordnungen

Für Veranstaltungen, bei denen öffentliche Straßen mehr als „verkehrsüblich“ in Anspruch genommen werden, ist eine **straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis** nach § 29 Abs.2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich. Die **Zuständigkeit** bei der Inanspruchnahme von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen liegt beim Landratsamt, während für Veranstaltungen auf Gemeindestraßen die jeweilige Gemeindeverwaltung zuständig ist.

Anträge für Veranstaltungen sind beim Landratsamt oder bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich. Mit dem Antrag sind entsprechende Unterlagen (z.B. Lagepläne) vorzulegen. Nachdem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verschiedene Behörden (z.B. Polizei, Straßenbaulastträger, Gemeinde) angehört werden müssen, ist der Antrag **rechtzeitig**, d.h. etwa 6 Wochen vor der Veranstaltung, einzureichen.

Ansprechpartner: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Familie und Jugend Öffentliche Sicherheit und Ordnung Straßenverkehrswesen Technische Bauaufsicht
(09141/902-440 (09141/902-265 (09141/902-124 (09141/902-323



Merkblatt Veranstaltungen nach § 47 VstättV

§ 47 VstättV:

Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 von mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen, dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

Die Regelung nach § 47 VstättV soll es ermöglichen, Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen durchzuführen, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen und nicht für diese Zwecke bestimmt sind.

Sie gilt nicht für Veranstaltungen die in Räumen stattfinden, die als Versammlungsstätte genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

Sind Veranstaltungen regelmäßig, in der Regel ab dem dritten Mal pro Jahr, sind die Räume im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens als Versammlungsstätte genehmigen zu lassen. Grundlage für den Antrag ist die Versammlungsstättenverordnung.

Die Anzeige ist mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt einzureichen.

Die Bauaufsichtsbehörde teilt dem Betreiber oder Veranstalter nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und ggf. einer Ortseinsicht mit, ob zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bauaufsichtliche Maßnahmen im Wege von Festsetzungen und Auflagen zu treffen sind.

Vorzulegende Unterlagen:

1. ausgefülltes Anzeigeformular:

- Unter Angaben der verantwortliche/r Veranstalter/in bzw. Betreiber/in,
- regulären Nutzung des Gebäudes/Raumes (möglichst mit Angabe des Aktenzeichens der Altgenehmigung bzw. Überlassung der genehmigten Pläne),

- Ablauf und Art der Veranstaltung, voraussichtlich max. Anzahl der Besucher.

2. Veranstaltungsbeschreibung:

- Bekanntzugeben sind die Brandschutz, Sicherheits- und Rettungskonzepte (z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierungseinrichtungen, baulicher Brandschutz etc.),
- Dekoration (i. d. R. nur nicht brennbare Stoffe),
- etwaige Brandgefahren, Handhabung von offenem Licht oder Feuer (z.B. die Verwendung von Kerzen, Heizstrahler, Grillstätten etc.), Handhabung etwaiger pyrotechnischer Effekte etc.

3. Lageplan im Maßstab 1/1000 oder 1/500:

- Darzulegen sind Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Rettungskräfte,
- Lage der Parkplätze,
- ggf. Umzäunungen des Geländes einschließlich der Notausgänge,
- etwaige zusätzliche Bauten die für die Veranstaltung errichtet und genutzt werden.

4. Grundriss (Bestuhlungsplan) im Maßstab 1/100 oder 1/200:

Darzustellen sind Größe und Lage der Veranstaltungsräume,

- Rettungswege mit Breite und Längenbemaßung, einschließlich Angaben über die Breite der Ausgänge, Treppen und Flure,
- Notausgänge und deren Breite, Türart und Aufschlagrichtung,
- Anordnung von Sitz- und Stehplätzen, von Bühnen, Theken etc.,
- Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken samt Verkleidungen (z.B. Holz oder Massiv).

5. Gebäudeschnitte: (Nur erforderlich, wenn Räumlichkeiten nicht ebenerdig liegen)

- Nachzuweisen sind Rettungswege, Treppen, Rampen etc.

In Einzelfällen können weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise erforderlich werden. Sie sind dann rechtzeitig vorzulegen.

Ansprechpartner:
Landratsamt
Weißenburg-Gunzenhausen
Staatliche Bauaufsicht
09141/902-106